

ARBEITSHILFEN
NOTARIAT



André Elsing

Notargebühren von A–Z

5. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

André Elsing

Notargebühren von A-Z

ARBEITSHILFEN NOTARIAT

Notargebühren von A–Z

5. Auflage 2024

von
André Elsing, Hamburg



Deutscher**Notar**Verlag

Vorwort

Rund fünf Jahre sind seit der Voraufgabe dieses Werkes vergangen.

Durch die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**MoPeG**) haben sich für Notare und Rechtsanwälte neue Geschäftsfelder eröffnet. Seit Beginn des Jahres 2024 werden besonders zur **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** neue notarielle Verfahren nachgefragt: Insoweit ist dieses Buch um neue Ausführungen und Muster zur Kostenberechnung für Erst- und Folgeanmeldungen zum neuen Gesellschaftsregister, zu Grundbuchrichtigstellungen oder Grundbuchberichtigungen (betreffend Grundbücher, in denen noch GbRs aus der Zeit vor 2024 eingetragen sind), ergänzt worden. Beratungen oder Gesellschaftsvertragsentwürfe zur eGbR rücken verstärkt in den Blick.

Zudem waren veränderte Gebühren des elektronischen Rechtsverkehrs, XML-Daten (KostRÄG 2021), Änderungen durch Rechtsprechung und auch in der Literatur einzuarbeiten. Neue Musterprotokolle für **digitale Beurkundungen** der GmbH-Errichtungen sind eingeführt worden.

Darüber hinaus sind noch viele weitere gebührenrechtliche Änderungen in diese 5. Auflage eingearbeitet sowie die Schnellübersichten von A–Z zu den Notargebühren und ausgewählten Gerichtsgebühren angepasst worden.

Für Anregungen und Kritik bin ich wie immer dankbar.

Hamburg/Ahrensburg/Worpswede im Mai 2024

André Elsing

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	21
A.	23
I. Abschriftsbeglaubigung	23
II. Abtretung	23
III. Adoption (Annahme als Kind)	27
IV. Änderungen	29
V. Aktiengesellschaft	30
1. Errichtung	30
2. Hauptversammlung der AG	34
VI. Angebot und Annahme	36
1. Angebot	36
2. Annahmeerklärung	37
VII. Ankaufsrecht	38
VIII. Anzeige Tatsache	38
IX. Apostille	39
X. Aufbau des GNotKG	40
XI. Auffangbestimmung	41
XII. Auflassung	41
B.	43
I. Bauverpflichtung	43
II. Beglaubigung von Dokumenten	43
III. Beratung	44
IV. Bescheinigte Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 2 GmbHG)	52
V. Bescheinigter Gesellschaftsvertrag (§ 54 GmbHG)/ Bescheinigte Satzung (§ 181 AktG)	53
VI. Bescheinigung des Notars (§§ 21 Abs. 1 S. 1 u. 2, Abs. 3 BNotO)	53
VII. Bescheinigungen über Tatsachen	54
VIII. Beschlüsse	54
1. Beschlüsse mit bestimmtem Geldwert	54
2. Beschlüsse ohne bestimmten Geldwert	58
3. Höchstwert für Beschlüsse	58
4. Mehrere Beschlüsse	59
5. Beschlüsse zur Berufung von Geschäftsführern	59

IX. Betreuungsgebühren	61
1. Allgemein	61
2. Betreuungsgebühren	61
3. Treuhandgebühren	63
X. Bezugsurkunde	64
D.	65
I. Dienstbarkeiten	65
1. Allgemein	65
2. Gebühr	65
3. Geschäftswerte	65
II. Dokumentenpauschale	69
1. Allgemeines	69
2. Dokumentenpauschale gem. Nr. 32000 KV GNotKG	69
3. Dokumentenpauschale gem. Nr. 32001 KV GNotKG (Hauptanwendung)	69
4. Dokumentenpauschale für die elektronische Übermittlung von Dateien gem. Nr. 32002 KV GNotKG	71
5. Dokumentenpauschale: Auslagen für Herstellung von Kopien und Ausdrucken größer als DIN A3 gem. Nr. 32003 KV GNotKG	73
III. Dolmetscher	73
E.	75
I. Eheverträge, Lebenspartnerschaftsverträge, Scheidungsfolgenvereinbarungen	75
1. Gebühren	75
2. Allgemeiner Wert des Ehevertrages im engeren Sinn	75
3. Wertbestimmung der Scheidungsfolgen und familienrechtlichen Regelungen	75
4. Verpflichtung zur Mitwirkung (wahre Angaben)	81
5. Fallbeispiele und Kostenberechnungen	83
II. Eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins, Testamentsvollstreckerzeugnisses oder Europäischen Nachlasszeugnisses	94
1. Erbscheinsantrag und Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	94
a) Eidesstattliche Versicherung wegen Erbschein/Testamentsvollstreckerzeugnis und der Anfall einer Vollzugsgebühr?	94
b) Kostenberechnung	96
c) Gebühren für das Europäische Nachlasszeugnis	97

III. Eigenurkunde	98
IV. Entwürfe	99
V. Erbbaurecht	100
VI. Erbvertrag	103
F.	105
I. Fahrtkosten	105
II. Fälligkeit der Notargebühren, Zinsen	105
III. Fremde Sprache	105
IV. Formwechsel	106
G.	111
I. Gebührenvereinbarungsverbot und Gebührenvereinbarung	111
II. Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag	112
III. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	115
IV. GmbH-Errichtung	119
1. GmbH-Errichtung durch mehrere Personen	119
2. GmbH-Errichtung durch eine Person	122
3. Errichtung einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit gesetzlichem Musterprotokoll	124
V. Grundbuchverkehr, elektronisch	128
VI. Grundschuldbestellung	129
1. Grundschuldbestellung (vollstreckbar)	129
2. Grundschuldbestellung mit nur formellen Grundbucheklärungen (Entwurf mit Unterschriftsbeglaubigung)	131
3. Grundschuldbestellung mit nur formellen Grundbucheklärungen, Entwurf und Unterschriftsbeglaubigung, Rangrücktritt	133
4. Grundschuldbestellung – nur Beglaubigung der Unterschrift, Einholen einer Löschungsbewilligung, Treuhandaufgabe	135
5. Vollzugsgebühren für Abwicklungsgeschäfte bei der Grundschuldbestellung	137
6. Betreuungsgebühren bei der Grundschuldbestellung	138
H.	141
I. Haftpflichtversicherung	141
II. Handelsregisteranmeldungen	141
III. Heterologe/Homologe Insemination	141
I.	143
Identitätserklärung	143

K.	145
I. Kaufpreisverwahrung	145
1. Gebühr	145
2. Beispiel	146
II. Kaufvertrag	146
III. Kommanditgesellschaft	151
IV. Kostenschuldner	154
L.	157
I. Lebensbescheinigung	157
II. Legalisation	157
III. Legitimationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz	157
IV. Letztwillige Verfügung	158
V. Liste der Aufsichtsratsmitglieder	169
VI. Liste der Übernehmer	170
VII. Löschungsantrag und Löschungsbewilligung	170
M.	171
I. Mediation und Schlichtung	171
II. Mehrere Gegenstände	175
III. Mietvertrag und Pachtvertrag	175
IV. Mindestgebühren	176
1. Allgemeine Mindestgebühr	176
2. Spezielle Mindestgebühren	176
V. Miteigentümergevereinbarung	176
N.	177
I. Nachlassverzeichnis	177
II. Nießbrauchrechtsbestellung	178
O.	179
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	179
P.	181
I. Patientenverfügung	181
II. Pfandhaftentlassung	181
III. Pflichtteilsverzichtsvertrag	181
IV. Post- und Telekommunikationsentgelt	181

R.	183
I. Rangbescheinigung	183
II. Rechtswahlen	183
III. Registeranmeldungen	184
1. Registeranmeldungen mit einem bestimmten Geldwert	184
2. Registeranmeldungen ohne bestimmten Geldwert	185
3. Registeranmeldungen, die nur eine Anschrift betreffen oder die ohne wirtschaftliche Bedeutung sind	186
4. Beispiele zu Registeranmeldungen	186
a) Geschäftswerte Registeranmeldungen ohne wirtschaftliche Bedeutung	186
b) Geschäftswerte Registeranmeldungen e.K., eGbR, OHG, KG, GmbH, UG, AG	187
aa) Erste Anmeldung eines Einzelkaufmännischen Unternehmens	187
bb) Folgeanmeldungen zum Einzelkaufmännischen Unternehmen	189
cc) Erste Anmeldung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)	192
dd) Folgeanmeldungen bei der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)	193
ee) Erste Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)	196
ff) Folgeanmeldungen bei der offenen Handelsgesellschaft (OHG)	198
gg) Erstanmeldung einer Kommanditgesellschaft	202
hh) Folgeanmeldungen einer Kommanditgesellschaft	203
ii) Beurkundungsverfahren zur ersten Anmeldung einer GmbH	212
5. § 10 GmbHG: Mehrere Anmeldungen sind verschiedene Anmeldetatsachen	224
6. Vereinsregisteranmeldungen	225
IV. Reisekosten	226
S.	229
I. Schenkungsverträge	229
II. Schiffsregisteranmeldung	232
III. Schuldanerkenntnis	232
T.	235
Teilungserklärung	235
1. Aufteilung in Wohnungs- und/oder Teileigentum	235
2. Aufhebung von Wohnungs- und/oder Teileigentum	237
3. Vollzugsgebühren für Vollzugstätigkeiten bei der Veräußerung von Wohnungs- und/oder Teileigentum	238

U.	239
I. Überlassungsverträge	239
II. Umschreibung der Vollstreckungsklausel	240
III. Umwandlungen	241
1. Allgemein	241
2. Gebühr	241
3. Geschäftswert	241
IV. Unterschriftsbeglaubigung	246
V.	249
I. Vaterschaftsanerkennung	249
II. Vereinsrecht	249
1. Anmeldung zum Vereinsregister und Gründung des Vereins	249
a) Erstanmeldung eines kleineren Vereins	250
b) Erstanmeldung eines größeren Vereins	250
2. Überprüfung des Gründungsprotokolls mit der Satzung eines größeren Vereins	251
3. Beratung zur Satzungsgestaltung und/oder zum Inhalt des Gründungsprotokolls	253
4. Beratung anlässlich einer Mitgliederversammlung	254
III. Vertretungsbescheinigung	254
IV. Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	255
V. Vollmachten	256
1. Gebühr	256
2. Höchster Geschäftswert	256
3. Spezialvollmachten	256
4. Allgemeine Vollmachten	256
5. Kommanditistenvollmacht	257
VI. Vollstreckbare Kostenrechnung	258
VII. Vollzugsgebühren	260
1. Vollzugsgebühr allgemein	260
2. Vollzugsgebühr nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KV GNotKG	260
3. Vollzugsgebühr nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Nr. 2 KV GNotKG	261
4. Vollzugsgebühr nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KV GNotKG	262
5. Vollzugsgebühr nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4–11 KV GNotKG	263
6. Vollzugsgebühren für Abwicklungsgeschäfte bei der Grundschuldbestellung	265
7. Vollzugsgebühren bei der Aufteilung eines Grundstücks in Wohnungs- und/oder Teileigentumsrechte	266
VIII. Vorkaufsrecht	267

W.	269
I. Wechsel- und Scheckprotest	269
II. Wiederkaufsrecht	269
III. Wirksamkeitsvermerk	270
IV. Wohnungs- und Teileigentum	270
X.	271
XML-Strukturdaten	271
1. XML-Strukturdaten allgemein	271
2. XML-Datenstruktur neben Verfahrens- oder Entwurfsgebühr	271
3. XML-Datenstruktur ohne Beurkundungsverfahren/Entwurf	272
Z.	277
I. Zitiergebot/Kostenberechnung	277
II. Zusatzgebühren	278
1. Auswärtsgebühr	278
2. Unzeitgebühr	281
3. Fremde Sprache	283
4. Reisekosten	284
III. Zustimmungserklärung	284
IV. Zweigniederlassung	286
Anhang A: Muster-Kostenberechnungen	289
Anhang B: A – Z der Notargebühren: Werte/Gebühren/Bemerkungen	311
Anhang C: Schnellübersicht ausgewählter Gerichtsgebühren	339
Stichwortverzeichnis	347
Benutzerhinweise für den Download	357

Musterverzeichnis

E.

E.1: Wertermittlung Ehevertrag	81
--------------------------------------	----

M.

M.1: Auftrag zur Erledigung eines notariellen Amtsgeschäfts und Vereinbarung über Gebühren in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – § 126 GNotKG	171
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

V.

V.1: Vollstreckungsklausel ohne Berücksichtigung von Zinsen	258
V.2: Vollstreckungsklausel mit Berücksichtigung von Zinsen	259

Anhang A:

Muster-Kostenberechnungen

Fall 1: Adoption eines Minderjährigen	289
Fall 2: Adoption einer Erwachsenen mit Einwilligung des Ehegatten der Anzunehmenden in der Urkunde	290
Fall 3: Errichtung einer Aktiengesellschaft (Mehr-Personen)	291
Fall 4: GmbH-Errichtung durch mehrere Personen	292
Fall 5: GmbH-Errichtung (eine Person; individueller Gesellschaftsvertrag) ...	294
Fall 6: GmbH-Errichtung (zwei Personen; Videobeurkundung Musterprotokoll § 2 Abs. 3 GmbHG und Onlinebeglaubigung der Handelsregisteranmeldung)	295
Fall 7: Kaufvertrag mit Auflassung, Vorkaufsrechtsverzicht	297
Fall 8: Kaufvertrag mit Auflassung, Genehmigung GrdstVG	298
Fall 9: Kaufvertrag mit Auflassung, Löschungsunterlagen, Treuhandauflage ...	299
Fall 10: Kaufvertrag mit Auflassung, Verwahrung	301
Fall 11: Verschmelzung einer GmbH im Wege der Aufnahme auf eine andere GmbH	302
Fall 12: Aufspaltung einer GmbH zur Neugründung zweier GmbHs	304
Fall 13: Spaltungsbeschluss	306
Fall 14: Registeranmeldung einer Spaltung	307
Fall 15: Ausgliederung einzelkaufmännisches Unternehmen auf neue GmbH ...	308

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
e.K.	eingetragener Kaufmann
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ErbVO	Erbrechtsverordnung
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EUR	Euro
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GesLV	Gesellschafterlistenverordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz

Abkürzungsverzeichnis

GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GVO	Grundstücksverkehrsordnung
GW	Geschäftswert
GwG	Geldwäschegesetz
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KostO	Kostenordnung
KostrÄG	Kostenrechtsänderungsgesetz
KV	Kostenverzeichnis
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
max.	maximal
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
Mio.	Million/Millionen
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Rdn	Randnummer (interne Verweise)
Rn	Randnummer (Verweise auf externe Literatur)
S.	Satz
S.	Seite
Sog.	sogenannte/r/s
s/w	schwarz/weiß
UG	Unternehmergeellschaft
UmwG	Umwandlungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVZ	Urkundenverzeichnis
UVZ-Nr.	Urkundenverzeichnisnummer

Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zentrales Testamentsregister
ZTR-GebS	Testamentsregister-Gebührensatzung
ZTRV	Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

Kommentare und Mehrautorenwerke werden z.B. wie folgt zitiert:

Armbrüster/Preuß/Renner/Bearbeiter, BeurkG, DONot.

Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG mit NotAktVV und DONot, Kommentar, 9. Aufl. 2022

Bös/Neie/Strangmüller/Jurkat, Praxishandbuch für Notarfachangestellte, 5. Aufl. 2023

Bormann/Diehn/Sommerfeldt, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2021

Canaris/Habersack/Schäfer/Staub, Großkommentar HGB, Band 1, 6. Aufl. 2021

Diehn, Notarkostenberechnungen, 9. Aufl. 2024

Diehn/Sikora/Tiedtke, Das neue Notarkostenrecht, 2013, Sondervorabdruck

Elsing, Der Grundstückskaufvertrag in der notariellen Praxis, 2. Aufl. 2018

Elsing, Erbrecht in der notariellen Praxis, 2. Aufl. 2019

Elsing, Fälle und Lösungen zur Abrechnung nach GNotKG, 3. Aufl. 2020

Elsing, Familienrecht in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 2023

Elsing, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, 5. Aufl. 2022

Elsing, Infobrief notarbüro

Elsing, Notargebühren von A–Z, 4. Aufl. 2019

Fackelmann/Heinemann, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kommentar, 2013

Heckschen/Freier, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024

Heinze/Otto/Renner, Leipziger GNotKG-Kommentar, 3. Aufl. 2021

Hüffer/Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024

Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Aufl. 2023

Korintenberg, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kommentar, 23. Aufl. 2024

Ländernotarkasse, Leipziger Kostenspiegel, 4. Aufl. 2023

Limmer, Handbuch der Unternehmensumwandlung, 7. Aufl. 2024

Münchener Kommentar, GmbHG, Band 8, 3. Aufl. 2018

Notarkasse München, Streifzug durch das GNotKG, 13. Aufl. 2021

Rohs/Wedewer, GNotKG, Stand: Dezember 2023

Staub, Handelsgesetzbuch: HGB, Großkommentar, 6. Aufl. 2021

Tondorf/Schmidt, 50 Tipps zum GNotKG, 2. Aufl. 2018

Voigt, Das Handelsrecht der Zweigniederlassung, 2010

Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Band 8, 2024

Aufsätze

Die Zitierung der Aufsätze erfolgt durch Angabe der Zeitschrift, des Erscheinungsjahres und der Seite.

A.

I. Abschriftsbeglaubigung

Siehe hierzu Teil B Rdn 5 ff. (*Beglaubigung von Dokumenten*). 1

II. Abtretung

Erklärt eine Person die **Abtretung** eines Rechts, ist dies eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Zessionar. Beurkundet der Notar diese Abtretungserklärung, entsteht die **1,0-Gebühr** gem. **Nr. 21200 KV GNotKG**. Damit abgegolten ist die Fertigung des Entwurfs über die Abtretung durch den beurkundenden Notar. 2

Soweit ein Mandant kein Beurkundungsverfahren über eine Abtretung anstrebt, sondern lediglich den Entwurf über die einseitige Abtretung wünscht, entsteht die **1,0-Gebühr** gem. **Nr. 24101 KV GNotKG**.

Bewilligt der Eigentümer lediglich seinen Antrag auf Eintragung der **Abtretung der brieflosen Grundschuld** zugunsten einer anderen Person, liegt nur eine Grundbuchbewilligung nebst Antrag vor, sodass die **0,5-Gebühr** gem. **Nr. 21201 Nr. 4 KV GNotKG** anfällt. 3

Anderes gilt, wenn neben dem Grundbuchantrag auch eine dingliche und/oder eine persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung mit erklärt wird. In diesem Fall entsteht die **1,0-Gebühr** gem. Nr. 24200 KV GNotKG.

Wird die Abtretung eines Rechts und in demselben Schriftstück zudem die Erklärung des Zessionars über seine **Annahme** dieser Abtretung erklärt, liegt eine **Ver-einbarung** über die Abtretung vor, für die die **2,0-Gebühr** nach **Nr. 21100 KV GNotKG** ausgelöst wird. 4

Die Erklärung der **Abtretung** einer **Briefgrundschuld** gegenüber dem Zessionar ist keine, die gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben ist. Deshalb liegt nicht lediglich eine Eintragungsbewilligung/Eintragungsantrag, sondern eine Abtretung über eine Briefgrundschuld mit Auslösung der **1,0-Gebühr** gem. **Nr. 21200 KV GNotKG** vor.¹ Mit dieser Gebühr abgegolten ist zudem der vom beurkundenden Notar auftragsgemäß gefertigte Entwurf, wenn dieser in einem zeitlich engen Zusammenhang mit der Beurkundung noch steht. 5

Bei der Beauftragung des Notars ist ein entscheidender Aspekt, ob der Auftraggeber (Kostenschuldner) **ausschließlich einen isolierten Entwurf** verlangt oder einen **Entwurf im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens** wünscht. Jeder dieser unterschiedlichen Tatbestände löst eine andere Gebühr aus: entweder eine für das 6

¹ Vgl. Korintenberg/Heyl, GNotKG Nr. 21200 Rn 5.

Beurkundungsverfahren (inkl. Entwurf) oder eine ausschließlich für das Entwurfsverfahren.

Der eindeutige Wille des Auftragsgebers ist auch deshalb zu **Beginn** des Auftrags abzuklären, sodass feststeht, ob ein isolierter Entwurf anzufertigen und auszuhändigen oder ob die Entwurfstätigkeit im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens zu erbringen ist.

Bleibt bei einem eingeleiteten Beurkundungsverfahren die beabsichtigte Beurkundung aus, ist eine **vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens** abzurechnen.

- 7 Gleich, ob für einen **isolierten Entwurf** eine Gebühr gem. Nr. 24100 ff. KV GNotKG oder eine Gebühr für die **vorzeitige Beendigung** des Beurkundungsverfahrens gem. Nr. 21203 KV GNotKG i.V.m. Nr. 21200 KV GNotKG abzurechnen ist, gilt: Jede dieser Gebühren ist eine **Rahmengebühr**, weil bei ihr stets die Fertigung eines Entwurfes Bestandteil des abzurechnenden Verfahrens ist.

Der **Gebührenrahmen** beträgt:

- **0,3 bis 1,0**, wenn eine 1,0-Gebühr für den Entwurf entsteht,
- **0,5 bis 2,0**, wenn eine 2,0-Gebühr für den Entwurf entsteht.

- 8 Nach der auftragsgemäßen Aushändigung des Entwurfs an den Kostenschuldner hat der Notar kein Ermessen mehr, frei aus dem vorgegebenen Rahmen zu schöpfen. Zu diesem Zeitpunkt ist **§ 92 Abs. 2 GNotKG** zu beachten. Diese Norm bestimmt, dass der Notar den **höchsten** in Betracht kommenden **Rahmen der Gebühr** anzusetzen hat. Ein niedrigerer Kostenansatz kommt nicht in Betracht.
- 9 Wird nach Beauftragung des Beurkundungsverfahrens dieses **vorzeitig beendet** und ist zum Beendigungszeitpunkt der Entwurf der Abtretung noch nicht gefertigt/ ausgehändigt kommt i.d.R. lediglich der Ansatz der **Festgebühr Nr. 21300 KV GNotKG** i.H.v. **20 EUR** in Betracht. In diesem Fall hat der Notar kein Ermessen zum Ansatz einer höheren Gebühr.
- 10 Hat der Notar, der die Festgebühr Nr. 21300 KV GNotKG berechnet, zuvor jedoch **eine Beratungsleistung** gegenüber dem Auftraggeber erledigt, sollte er die Beratungsleistung dokumentieren. Der Notar kann seine Beratungsgebühr in Rechnung stellen. Dabei ist irrelevant, ob der Notar schriftlich, mündlich oder per E-Mail beraten hat.

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Beurkundungsverfahrens **ohne Aushändigung** eines Entwurfes kann also die Gebühr Nr. 21301 KV GNotKG i.V.m. Nr. 21300 KV GNotKG auf die Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr ermäßigt werden.

- In Betracht kommt die Beratung des Notars **telefonisch**² oder auch, wenn sie durch einen vom Notar **instruierten Notarmitarbeiter** erfolgt. Der Notar muss sich die Beratung seines Mitarbeiters rechtzeitig zu Eigen gemacht haben, damit im Ergebnis auch eine Beratung durch den Notar vorliegt.³ Zur Beweissicherung kann der Notar den Inhalt der telefonisch oder mündlich erledigten Beratung vermerken und den von ihm abgezeichneten Vermerk dem Beteiligten zur Verfügung stellen. **11**
- Hat der Notar die erbetene Abtretung im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens gefertigt und beglaubigt er anschließend die Unterschrift desjenigen, der die Abtretung erklärt, so ist die **erste Unterzeichnung und Beglaubigung** unter dem Entwurfstext **gebührenfrei** – siehe Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 des Hauptabschnitts 4, Entwurf und Beratung, dort Abschnitt I Entwurf. **12**
- Die Gebührenfreiheit für die erste Beglaubigung kann jedoch ausnahmsweise ausscheiden, wenn die Unterzeichnung auf dem Entwurf nach längerer Zeit, **nicht demnächst** nach der Entwurfsfertigung stattfindet. Bei einer Abtretung, die der Notar entworfen hat, kann der Zeitraum „*demnächst*“ so definiert werden, dass etwa **drei Monate** genügen, um die Unterzeichnung vorzunehmen. **Mehr als sechs Monate** genügen in der Regel nicht, um eine Entwurfsfertigung noch als „*demnächst*“ zu werten. **13**
- Erfolgt die Unterzeichnung also nicht demnächst nach dem Entwurf, sondern zeitlich danach, steht sie nicht mehr in einem zeitlich gebührenfreien Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren. Die **Unterschriftsbeglaubigung** ist dann als solche gem. Nr. 25100 KV GNotKG **gesondert zu bewerten**.
- Bei der Entwurfsfertigung mit anschließender Unterschriftsbeglaubigung kann es – genau wie bei der Beurkundung der Abtretung einer Buchgrundschuld – der Fall sein, dass nur eine **0,5-Gebühr nach Nr. 21201 Nr. 4 i.V.m. Nr. 24102 KV GNotKG** – mind. 30 EUR – anfällt. Dies trifft zu, wenn nur formell-rechtliche Erklärungen mit der Grundbuchbewilligung abgegeben werden. **14**
- Sollte eine Buchgrundschuld **zusammen mit der Forderung** abgetreten werden, entsteht die **1,0-Gebühr nach Nr. 21200 KV GNotKG** für das Beurkundungsverfahren. Durch die Abtretung auch der Forderung liegt nicht lediglich ein Grundbuchantrag vor. **15**
- Der **Geschäftswert** der Abtretung über eine Forderung ist der **Wert der abgetretenen Forderung**. Falls mit der Forderungsabtretung eine Sicherungsübereignung stattfindet und der Sicherungsgegenstand einen geringeren Wert haben sollte als die Forderung selbst, ist der **geringere Wert des Sicherungsgegenstandes** nach § 53 Abs. 2 GNotKG anzusetzen. **16**

2 Korintenberg/Diehn, GNotKG Nr. 21301 Rn 8.

3 Korintenberg/Diehn, GNotKG Nr. 21301 Rn 9.

- 17** Der Wert der Abtretung einer **Hypothek, Schiffshypothek**, eines **Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug** oder einer **Grundschild** ist jeweils der **Nennbetrag der Schuldsomme** – § 53 Abs. 1 S. 1 GNotKG.
- 18** Fertigt der Notar den **Entwurf einer Abtretung**, so ist gem. § 119 Abs. 1 GNotKG der Geschäftswert, der für die Beurkundung anzusetzen wäre, maßgebend, somit nach § 53 Abs. 1 S. 1 GNotKG der **Wert des Grundpfandrechts**.
- 19** Der Wert einer **Rentenschuld** ist der **Nennbetrag der Ablösesumme** – § 53 Abs. 1 S. 2 GNotKG.
- 20** Wird eine **Forderung** abgetreten, deren Existenz oder Höhe **ungewiss oder umstritten** ist, kann der Geschäftswert nach freiem Ermessen geschätzt werden – § 36 Abs. 1 GNotKG.

21*Beispiel 1*

Der Notar wird gebeten,

- a) den Entwurf über die **Abtretung einer Buchgrundschild** vorzubereiten und
- b) einen Termin zu vergeben, damit der Eigentümer das gefertigte Schriftstück zwecks Beglaubigung vor dem Notar unterzeichnen kann.

Der Buchgrundschild liegt keine Forderung mehr zugrunde.

Die Buchgrundschild ist im Grundbuch mit einem Nennbetrag von 30.000 EUR nebst 20 % Zinsen jährlich und einmaliger Nebenleistung i.H.v. 5 % des Grundschuldbetrages eingetragen.

Nach Entwurfsfertigung, Unterzeichnung sowie Beglaubigung ist die Kostenberechnung zu fertigen.

Abrechnung:

Geschäftswert: § 53 Abs. 1 S. 1 GNotKG.

Damit entspricht der Geschäftswert dem Nennbetrag der Grundschild, also hier 30.000 EUR.

Gebühr: 0,5 nach **Nr. 21201 Nr. 4 KV GNotKG**.

Hinweis:

Lediglich die 0,5-Gebühr gem. Nr. 21201 Nr. 4 KV GNotKG ist anzusetzen. Bei der Abtretung der Buchgrundschild (ohne Zwangsvollstreckungsunterwerfung) handelt es sich lediglich um eine Eintragungsbewilligung mit Eintragungsantrag, somit nur um formelle Grundbucheklärungen.

22*Beispiel 2*

Der Notar entwirft im Auftrag der Beteiligten die **Abtretungserklärung einer Buchgrundschild**. Diese ist im Grundbuch mit einem Nennbetrag von

30.000 EUR nebst 20 % Zinsen jährlich und einmaliger Nebenleistung i.H.v. 5 % des Grundschuldbetrages eingetragen. Der Buchgrundschuld liegt eine Forderung i.H.v. 31.000 EUR zugrunde.

Nach Entwurfsfertigung beglaubigt der Notar die Unterschrift des abtretenden Eigentümers.

Abrechnung:

Geschäftswert: Dieser ist nach § 53 Abs. 2 GNotKG nach dem geringeren Wert des Nennbetrags der Grundschuld zu bestimmen (§ 53 Abs. 1 S. 1 GNotKG) und beträgt somit 30.000 EUR.

Gebühr: 1,0 nach Nr. 21200 KV GNotKG.

Hinweis:

Hier entsteht die 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 KV GNotKG, weil nicht nur formelle Grundbucheklärungen abgegeben werden, sondern auch die Erklärung zur Abtretung der Forderung.

Beispiel 3

23

Der Notar entwirft im Auftrag der Beteiligten die **Abtretungserklärung einer Briefgrundschuld** i.H.v. 30.000 EUR nebst 20 % Zinsen jährlich und einmaliger Nebenleistung i.H.v. 5 % des Grundschuldbetrages. Anschließend beglaubigt der Notar die Unterschrift des abtretenden Eigentümers.

Abrechnung:

Geschäftswert: Dieser wird nach § 53 Abs. 1 S. 1 GNotKG bestimmt und entspricht damit dem Nennbetrag der Grundschuld, also hier 30.000 EUR.

Gebühr: 1,0 nach Nr. 21200 KV GNotKG.

Hinweis:

Hier entsteht die 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 KV GNotKG, weil bei der Briefgrundschuld nicht nur formelle Grundbucheklärungen abgegeben werden, sondern auch Erklärungen, die an den Zessionar gerichtet sind.

III. Adoption (Annahme als Kind)

Der Adoption liegt eine Beurkundung zugrunde, weil der einseitige empfangsbedürftige **Antrag** der annehmenden Ehegatten beurkundungsbedürftig ist, § 1752 Abs. 2 S. 2 BGB. Für die Beurkundung des Antrags auf Annahme fällt die 1,0-Gebühr gem. Nr. 21200 KV GNotKG an.

24

A. III. Adoption (Annahme als Kind)

- 25** Für die Beurkundung von **Zustimmungserklärungen** zur Annahme als Kind durch das Kind selbst, die Eltern oder durch die Ehegatten fällt die 0,5-Gebühr gem. Nr. 21201 Nr. 8 KV GNotKG an. Diese Gebühr beträgt mind. 30 EUR.
- 26** Werden der **Antrag auf Annahme als Kind** an das Familiengericht und die **Zustimmungserklärungen** in demselben Protokoll beurkundet, haben sie **denselben Gegenstand**, § 109 Abs. 1 GNotKG. In diesem Fall wird die 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 KV GNotKG auf den höchsten in Betracht kommenden Wert angesetzt.
- 27** Werden der Antrag an das Familiengericht und die Zustimmungserklärungen gesondert in **verschiedenen Urkunden beurkundet**, ermäßigt Nr. 21201 Nr. 8 KV GNotKG die Gebühr Nr. 21200 KV GNotKG für die Zustimmung auf eine 0,5-Gebühr, die mind. 30,00 EUR beträgt.
- 28** Wird ein **minderjähriges** Kind adoptiert, wird der **Geschäftswert** für die Beurkundung des Antrags und auch für die Beurkundung der Zustimmungserklärungen nach § 101 GNotKG abgerechnet. Damit beträgt der Geschäftswert fest **5.000 EUR**.
- 29** Werden **mehrere minderjährigen Kinder** adoptiert, kann für **jedes Kind 5.000 EUR** in Ansatz gebracht werden. Die Werte sind nach § 35 GNotKG zu addieren und der sich so errechnete Gesamtbetrag bildet den Gesamtgeschäftswert.
- 30** Bei einer **Erwachsenenadoption** berechnet sich der Geschäftswert für die Anträge des Annehmenden und des Anzunehmenden sowie für die Einwilligungserklärungen gem. § 36 Abs. 1 GNotKG nach billigem Ermessen. Dabei sind gem. § 36 Abs. 2 GNotKG das Einkommen und die Vermögensverhältnisse des Annehmenden zu berücksichtigen. Die Vermögens- und Erbverhältnisse dominieren in der Regel die Erwachsenenadoption, die sittlich gerechtfertigt sein muss. Der **Geschäftswert** darf dennoch nach § 36 Abs. 2 GNotKG **höchstens 1.000.000 EUR** betragen.
- 31** Soweit die Vermögensinteressen für die Adoption eine größere Rolle spielen, kann **50 % des Werts des Reinvermögens** des Annehmenden unter Beachtung des Höchstwerts in der Wertberechnung angesetzt werden.⁴
- 32** Für die Ermittlung des Geschäftswerts ist es unerheblich, ob die Adoption des Volljährigen nach den Vorschriften zur Adoption Minderjähriger ausgesprochen werden soll oder nicht.⁵
- 33** *Beispiel: Adoption eines Minderjährigen*
Die Eheleute Z beantragen, eine minderjährige Person an Kindes statt anzunehmen. Die Zustimmungserklärung durch das Jugendamt für das Kind wird mit beurkundet.

4 *Elsing*, Fälle und Lösungen zum GNotKG, § 1 Rn 62; *Korintenberg/Bormann*, § 36 Rn 28; *Diehn*, Notarkostenberechnungen Rn 1100; *Leipziger Kostenspiegel*, 4. Aufl. 2024 Rn 18.80 (30–50 %).

5 *Leipziger Kostenspiegel*, 4. Aufl. 2024, Rn 18.81.

Abrechnung:

Geschäftswert	gem. § 101 GNotKG		5.000 EUR
Beurkundungsver- fahren	Nr. 21200 KV GNotKG	1,0 Gebühr (mind. 60 EUR)	= 60 EUR

(Die aus der Tabelle B abzulesende Gebühr beträgt nur 45 EUR, sodass die Mindestgebühr von 60 EUR gem. Nr. 21200 KV GNotKG anzusetzen ist).

Beispiel: Adoption eines Volljährigen

34

Herr Z, 70 Jahre alt, ist Eigentümer eines Vermögens i.H.v. 1.500.000 EUR. Er beantragt die Annahme eines 35 Jahre alten Volljährigen an Kindes statt auszusprechen. Das monatliche Einkommen von Z beträgt 18.000 EUR.

Abrechnung:

Geschäftswert	gem. § 36 Abs. 2 GNotKG	50 % des Vermögens	750.000 EUR
Beurkundungsver- fahren	Nr. 21200 KV GNotKG	1,0 Gebühr	1.335 EUR

Hinweis:

Das hohe Vermögen und die guten Einkommensverhältnisse des Annehmenden sind mit 50 % des Reinvermögens, das als Geschäftswert angesetzt werden kann, sachgerecht berücksichtigt, wobei der Höchstwert i.H.v. 1.000.000 EUR gem. § 36 Abs. 2 GNotKG nicht überschritten werden darf.

IV. Änderungen

Grundsätzlich fällt für die **Änderung** einer Urkunde die **gleiche Gebühr** an, die auch für das Hauptgeschäft angesetzt wurde. Ist für einen Vertrag zum Beispiel die 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG angefallen, fällt auch für die Änderung des Hauptgeschäfts die 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG an.

35

Als **Geschäftswert** ist der Wert der Änderung anzusetzen.

36

Die **Änderung einer Gründungsurkunde** mit Festsetzung des GmbH-Gesellschaftsvertrages wird, soweit ein Gründungsgesellschafter entfällt oder einer ausgewechselt wird, genauso behandelt, als würde die GmbH erstmals neu errichtet.

37

Der Geschäftswert richtet sich nach § 107 Abs. 1 GNotKG und beträgt mind. 30.000 EUR.

Dabei wird die Abwahl und die Neuwahl eines Geschäftsführers in diesem Zusammenhang **wie ein Beschluss** behandelt, für den der Wert gem. § 108 Abs. 1 S. 1 GNotKG i.V.m. § 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG angenommen wird, also ein Wert i.H.v. 1 % des Stammkapitals der Gesellschaft, mind. jedoch i.H.v. 30.000 EUR.

- 38** Soweit sich im Gesellschafterkreis keinerlei Änderung ergibt und der GmbH-Gesellschaftsvertrag vor der Eintragung der GmbH im Handelsregister geändert wird, liegt eine die Identität wahrende Änderung vor, sodass der Geschäftswert mind. 30.000 EUR gem. § 107 Abs. 1 S. 1 GNotKG beträgt.⁶
- 39** Werden lediglich **geringfügige Veränderungen** des GmbH-Vertrags vor Eintragung beurkundet, kann ein Teilwert i.H.v. **20–30 %** vom Gründungswert gem. § 36 Abs. 1 GNotKG angemessen angesetzt werden.
- 40** Änderungen eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, die nach der Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgen, sind regelmäßig durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Zu den abzurechnenden Beschlüssen siehe Teil B Rdn 42 ff. (*Beschlüsse*).
- 41** Bei Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Ein-Personen-GmbH, die sich in Gründung befindet, muss der Notar den kostengünstigeren Weg vorgeben, jedenfalls soweit dieser genauso sicher wie die anderen Möglichkeiten ist. Somit ist die Änderung eines Gesellschaftsvertrages einer GmbH in Gründung **nicht durch eine Beschlussbeurkundung** herbeizuführen, da diese eine 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG auslösen würde. Stattdessen kann die Änderung eines Gesellschaftsvertrages durch die Beurkundung der **Willenserklärung des einzigen Gesellschafters** herbeigeführt werden, sodass lediglich die 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 KV GNotKG anfällt.⁷

Beurkundet der Notar, bei Gleichwertigkeit der Möglichkeiten, dennoch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GmbH in Gründung im Wege der Beschlussfassung des Gründers, darf er die dadurch entstehenden Mehrkosten **nicht abrechnen**. Die Kosten wären bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden (§ 21 GNotKG). Der Notar kann die Kostenberechnung so erstellen, als wäre der kostengünstigere Weg beschritten worden und zitiert dabei den § 21 GNotKG.

V. Aktiengesellschaft

1. Errichtung

- 42** Der Geschäftswert für die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit Feststellung der Satzung bemisst sich nach § 97 Abs. 1 GNotKG. Es liegt **kein Austauschvertrag** i.S.v. § 97 Abs. 3 GNotKG vor. Somit ist der **Wert aller** von den Aktionären zu **leistenden Einlagen** für den Geschäftswert heranzuziehen. Verbindlichkeiten werden dabei nicht berücksichtigt (§ 38 GNotKG).

⁶ Der Gesetzgeber hat alle Gründungssachverhalte nach § 107 GNotKG regeln wollen; BT-Drucks 17/11471, 185; vgl. *Tondorf/Schmidt*, 50 Tipps zum GNotKG, G. Rn 64.

⁷ OLG Brandenburg, Beschl. v. 1.8.2023 – 7 W 36/23.

Wird bereits in der Gründungssatzung ein **genehmigtes Kapital** bestimmt, ist der **Betrag des genehmigten Kapitals** dem Geschäftswert als weitere Leistung **hin-zuzurechnen**. **43**

Dasselbe gilt für den Geschäftswert der ersten Handelsregisteranmeldung, weil der Betrag des genehmigten Kapitals sofort in das Handelsregister eingetragen wird (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 GNotKG).

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss mind. 50.000 EUR betragen (§ 7 AktG). Deshalb spielt die Mindestwertbestimmung, wonach der Wert für die Errichtung der Satzung mind. 30.000 EUR beträgt, meistens keine Rolle. Erst wenn die Errichtung einer AG mit einem Grundkapital von mehr als 10 Mio. EUR beurkundet wird, gilt es konkret den **Höchstwert** zu beachten, der gem. § 107 Abs. 1 S. 1 GNotKG nicht mehr als **10.000.000 EUR** betragen darf. **44**

Beurkundet der Notar mit der Errichtung der Aktiengesellschaft auch Verpflichtungen zur **Einlageleistung einer Sache** und wird zugleich in derselben Urkunde die **Übereignung der Sache** beurkundet, liegt **derselbe Gegenstand** vor; der Gründungsvorgang hängt von der Erfüllung ab (§ 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GNotKG). Dies gilt jedoch nur, wenn alle Erklärungen in demselben Protokoll beurkundet sind. **45**

Der **Geschäftswert** richtet sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, zu dessen Erfüllung die Einbringungsvereinbarung dient – § 109 Abs. 1 S. 5 GNotKG, somit nach dem **Wert der Einlageverpflichtung**.

Wird ein **Grundstück** in die AG eingebracht, ist die einzubringende Immobilie mit dem Verkehrswert zu bewerten (§ 46 Abs. 1 GNotKG). Dabei darf allerdings der **Höchstwert** für die Satzung i.H.v. 10.000.000 EUR nicht überschritten werden. Der Mindestwert von 30.000 EUR darf nicht unterschritten werden (§ 107 Abs. 1 GNotKG). **46**

Für die **Liste der Aufsichtsratsmitglieder**, die dem Registergericht gem. § 106 AktG durch den Vorstand einzureichen ist, erhält der Notar, wenn er diese Liste auftragsgemäß entwirft, die Entwurfsgebühr nach Nr. 24101 KV GNotKG. Diese ist eine Rahmengebühr. Der Rahmen beträgt 0,3 bis 1,0. **47**

Erstellt der Notar, wie in der Regel, bei Gründung der Aktiengesellschaft auch die Aufsichtsratsliste (vollständig) fällt die 1,0-Gebühr i.H.v. **mind. 60 EUR** an, da keine Vollzugstätigkeit vorliegt.

Der **Geschäftswert** der Aufsichtsratsliste richtet sich nach § 36 Abs. 1 GNotKG. Ausgangswert ist der für die fiktive Anmeldung eines Aufsichtsratsmitglieds anzunehmende Geschäftswert gem. § 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG mit 1 % des Grundkapitals, mind. 30.000 EUR, max. 1.000.000 EUR.⁸

8 Streifzug Rn 1600 m.w.N.

- 48** Die Erstanmeldung einer AG (Kapitalgesellschaft) hat einen bestimmten Geldwert; sie betrifft die Eintragung eines bestimmten Geldbetrages (§ 105 Abs. 1 GNotKG), weil das **Grundkapital** (und ggf. zusätzlich auch ein bei Gründung geregeltes **genehmigtes Kapital** § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 GNotKG) in das Handelsregister eingetragen werden.

Geschäftswert ist deshalb der einzutragende Geldbetrag, somit das Grundkapital (i.d.R. 50.000 EUR) zuzüglich eines ggf. geregelten genehmigten Kapitals in voller Höhe.

- 49** Die **Bestellung des ersten Aufsichtsrats** geschieht regelmäßig in der Errichtungsurkunde der AG. Sie ist ein **Beschluss ohne bestimmten Geldwert** und wird gem. § 108 Abs. 1 S. 1 GNotKG i.V.m. § 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG bewertet, also mit 1 % des Grundkapitals, mind. jedoch mit 30.000 EUR.

- 50** Entwirft der Notar auftragsgemäß die **Niederschrift über die Konstituierung des ersten Aufsichtsrats** (Wahl des Vorsitzenden, Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden) sowie der **Bestellung des Vorstands**, handelt es sich um einen Beschluss ohne bestimmten Geldwert. Der Beschluss wird gem. § 108 Abs. 1 S. 1 GNotKG i.V.m. § 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG mit 1 % des Grundkapitals, mind. mit 30.000 EUR bewertet.

Für den vollständig erstellten isolierten Entwurf steht dem Notar der **höchste Rahmen** der Rahmengebühr Nr. 24100 KV GNotKG zu, also die 2,0-Gebühr.

- 51** Die **Errichtung der AG** sowie der **Beschluss zur Bestellung des ersten Aufsichtsrats** und des **ersten Abschlussprüfers** im Errichtungsprotokoll sind **verschiedene Beurkundungsgegenstände** gem. § 110 Abs. 1 GNotKG.

Bei Errichtung einer **Mehrpersonengesellschaft** werden stets die Geschäftswerte addiert, § 35 Abs. 1 GNotKG. Die addierten Beträge ergeben den **Wert des Beurkundungsverfahrens** und unterliegen demselben Gebührensatz (2,0), da sowohl die Errichtung als auch der Beschluss der 2,0-Gebühr unterfallen.

Soweit jedoch ein einziger Aktionär die AG errichtet, wird gem. § 93 Abs. 1 GNotKG die Gebühr für das Beurkundungsverfahren nur einmal erhoben. Die Gebühr berechnet sich nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz. Die Gebühr wird somit durch die Beschlussgebühr bestimmt, die eine 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG ist.

Für den Beschluss und für die Errichtung der Satzung kommen jedoch verschiedene Gebührensätze in Betracht (Errichtung der Satzung durch eine Person = 1,0-Gebühr Nr. 21200 KV GNotKG und Beschluss über die Bestellung des ersten Aufsichtsrats = 2,0-Gebühr Nr. 21100 KV GNotKG), sodass zu prüfen ist, ob die **getrennte Berechnung** nach § 94 Abs. 1 GNotKG für den Kostenschuldner **ggf. günstiger** ausfällt – wird dies bejaht, ist sie vorzunehmen.

- 52** Erledigt der Notar, der die Gründung einer AG beurkundet hat, auch die **Gründungsprüfung** gem. § 33 Abs. 3 AktG, erhält er hierfür die 1,0-Gebühr gem.

Nr. 25206 KV GNotKG aus dem Geschäftswert des Gründungsvorgangs, **mind. jedoch 1.000 EUR**.

Diese Lösung ist sachgerecht, weil der Notar, der eine Gründungsprüfung erledigt, kein geringes Risiko trägt und seine Mitwirkung auf diese Weise **die Eintragung deutlich beschleunigt**.

Beispiel: Abzurechnende Gebühren bei Errichtung einer Mehr-Personen-AG

53

Errichtet wird eine Mehrpersonen-AG mit Grundkapital 50.000 EUR und Bestimmung eines genehmigten Kapitals i.H.v. 25.000 EUR.

Der Notar fertigt auch die erste **Liste des Aufsichtsrats** und erledigt als beurkundender Notar auch die **Gründungsprüfung** gem. § 33 Abs. 3 AktG.

Abrechnung:

Beurkundungsverfahren – Geschäftswert	§ 35 Abs. 1 GNotKG	=	105.000,00 EUR
Satzung (Grundkapital + genehmigtes Kapital)	§§ 97 Abs. 1, 107 Abs. 1 GNotKG	=	75.000,00 EUR
Beschluss	§§ 108 Abs. 1, 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG	=	30.000,00 EUR
	2,0-Gebühr gem. Nr. 21100 KV GNotKG	=	546,00 EUR
Entwurf Aufsichtsratsliste – Geschäftswert	§§ 36 Abs. 1, 105 GNotKG	=	9.000 EUR
	1,0-Gebühr gem. Nr. 24101 KV GNotKG	=	69,00 EUR
Gründungsprüfung § 33 Abs. 3 AktG	Geschäftswert nach § 123 GNotKG	=	75.000,00 EUR
	1,0-Gebühr Nr. 25206 KV GNotKG	=	1.000,00 EUR
Elektronische Einreichung (XML-Daten) – Geschäftswert	§ 112 GNotKG	=	105.000,00 EUR
	0,2-Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG	=	54,60 EUR

Beispiel: Abzurechnende Gebühren bei Errichtung einer Ein-Personen AG

54

Errichtung einer Ein-Personen AG, Grundkapital 50.000 EUR.

Der Notar fertigt die erste Liste des Aufsichtsrats, entwirft die Registeranmeldung und erledigt als beurkundender Notar auch die Gründungsprüfung § 33 AktG.

Abrechnung:

Beurkundungsverfahren – Geschäftswert	§ 35 Abs. 1 GNotKG	80.000,00 EUR
Satzung	§§ 97 Abs. 1, 107 Abs. 1 GNotKG	= 50.000,00 EUR
	1,0-Gebühr Nr. 21200 KV GNotKG	= 165,00 EUR
Beschluss	§§ 108 Abs. 1, 105 Abs. 4 Nr. 1 GNotKG	= 30.000,00 EUR
	2,0-Gebühr gem. Nr. 21100 KV GNotKG	= 250,00 EUR
Entwurf Aufsichtsratsliste – Geschäftswert	§§ 36 Abs. 1, 105 GNotKG	9.000,00 EUR
	1,0-Gebühr Nr. 24101 KV GNotKG	= 69,00 EUR
Gründungsprüfung § 33 Abs. 3 AktG	1,0-Gebühr Nr. 25206 KV GNotKG	= 1.000,00 EUR
Elektronische Einreichung (XML-Daten) – Geschäftswert	§ 112 GNotKG	= 80.000,00 EUR
	0,2-Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG	= 43,80 EUR

Hinweise:

Die getrennte Berechnung der 1,0-Gebühr für die AG-Errichtung und der 2,0-Gebühr für den Beschluss fällt mit 415 EUR für den Kostenschuldner günstiger aus und ist deshalb vorzunehmen.

Die höchste in Betracht kommende 2,0-Gebühr auf den Wert des Beurkundungsverfahrens, 80.000 EUR, würde mit 438 EUR gem. Nr. 21100 KV GNotKG teurer, sodass eine solche Abrechnung unterbleiben muss.

Zusätzlich zum vorstehenden Sachverhalt ist die Registeranmeldung als weiteres Beurkundungsverfahren abzurechnen.

2. Hauptversammlung der AG

- 55** Für die Beurkundung einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft erhält der Notar die 2,0-Gebühr gem. Nr. 21100 KV GNotKG. Die Gebühr beträgt mind. 120 EUR.